

„Hygieneplan-Corona“ BBS Wirtschaft Bad Kreuznach

(5. Überarbeitete Fassung, gültig ab 17.08.2020)

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.
- Verzicht auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene nach den einschlägigen Regeln (Händewaschen oder Händedesinfektion) soll vor jeder Unterrichtsstunde (Doppelstunde) erfolgen. Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist altersgerecht einzuüben. Dabei sind die jeweiligen Benutzungshinweise der Hersteller zu beachten.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):
grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich) und im freien Schulgelände) Die Hygieneregeln im Umgang mit den MNB sind zu beachten und einzuüben.

Ausnahmen:

Schülerinnen und Schüler,

- sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben.
- wenn dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist und durch die aufsichtführende Lehrkraft erlaubt wird.
- die sich ausschließlich innerhalb ihrer Klasse bzw. ihres Kurses im freien Schulgelände aufhalten.

Lehrkräfte und sonstiges Personal,

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; sofern der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird)

Alle Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist (unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m). denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- für die das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Externe (z.B. Eltern), sofern sie auf einem festen Platz sitzen und der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2. Gebäude- und Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 20 Minuten ist während des Unterrichts eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen (nur unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft). Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet. In den zum Unterricht benutzten Klassenräumen ist sichergestellt, dass Fenster vollständig geöffnet werden können.

Die Ablage für die Kleidung ist möglichst so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schülerinnen und Schüler keinen direkten Kontakt untereinander haben.

Der Reinigungsdienst hat dafür zu sorgen, dass die Abfalleimer arbeitstäglich entleert werden.

Der Aufzug wird stillgelegt.

Die tägliche Reinigung des Schulgebäudes nach DIN 77400 stellt unser Schulträger (Kreisverwaltung Bad Kreuznach) sicher.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale sollen besonders gründlich und auch täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer (der Schülerkopierer ist entfernt)
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

3. Mindestabstand und Gruppengrößen

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.

Der Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden. Kommen aus unterrichtsorganisatorischen Gründen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist **auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen** zu achten. Dies ist zu dokumentieren (z.B. über einen Sitzplan im Klassenbuch).

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler (**maximal 5**) zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird zumindest in den Pausen durch Lehrkräfte (m/w; je nach Toilettenanlage) eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.

Die Toiletten auf den Stockwerken sind alle zugänglich (außer die Toilette im Erdgeschoss, die als Lehrertoilette genutzt wird). Die Toilettenanlagen in den Stockwerken 1-4 sind bei Einzelbenutzung von innen abzuschließen. Die große Toilettenanlage im Bereich des Pausenhofs ist durchgängig geöffnet. Zusätzlich werden vor allen Toiletten Abstandsbereiche aufgeklebt.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden durch den Reinigungsdienst täglich gereinigt.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion durch den Reinigungsdienst durchgeführt.

5. Infektionsschutz in den Pausen

Durch verstärkte Pausenaufsichten der Lehrkräfte wird gewährleistet, dass Abstand gehalten wird. Bei Bedarf werden durch die Schulleitung versetzte Pausenzeiten veranlasst, um zu vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Die Pausen können unter Berücksichtigung der persönlichen Hygienevorschriften (siehe Punkt 1) auch im Klassenraum verbracht werden. Außerdem werden die Schülerinnen und Schüler aufgefordert während der Unterrichtszeit die Sanitärräume zu benutzen. Abstand halten gilt auch in allen Lehrerzimmern, Lehrerarbeitsräumen sowie im Kopierraum und Sekretariat. Die Tür zwischen Sekretariat und Flur bleibt geschlossen. Evtl. benötigte Ordner können über die Infothek oder telefonisch erbeten werden. Die Räume der Funktionsträger stehen offen.

Die Cafeteria bleibt vorerst geschlossen. Die Getränkeautomaten können derzeit auch genutzt werden, dabei ist die Einbahnregelung zu beachten.

6. Infektionsschutz beim Sportunterricht

Der Sportunterricht kann unter Einhaltung spezieller Hygienepläne stattfinden.¹

7. Wegeführung

Alle Schülerinnen und Schüler gelangen durch den Haupteingang in das Schulgebäude (Ausnahme: Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die Unterricht in den Klassenräumen des Untergeschosses haben, nutzen den Zugang vom Pausenhof). Danach verteilen sich die Schülerinnen und Schüler direkt in den jeweiligen Gebäudetrakt, in dem sich ihr Klassenraum befindet. Aufsichtsführende Lehrkräfte im Eingangsbereich kontrollieren die Abstandswahrung und einen geordneten Ablauf. Zusätzlich sind Abstandsmarkierungen aufgeklebt sowie Hinweisschilder aufgestellt.

Die Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgebäude über folgende Ausgänge:

Ausgang A-Trakt im Untergeschoss, Ausgang zum Pausenhof C-Trakt sowie Notausgang seitlich des Raums CE 40. Das Treppenhaus am Aufzug und das Treppenhaus Altbau (zur TGHS) ist in beiden Richtungen zu nutzen. Der Treppenabgang im C-Trakt zum Verbindungsgang Kantine ist in einer Einbahnregelung freigegeben.

8. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen und Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

¹ siehe auch https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/2020_07_29_Hygienekonzept_Sport_Innen.pdf und https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/10_Bekaempfungsverordnung/2020_07_29_Hygienekonzept_Sport_aussen.pdf

Wenn **im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder)** mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

9. Meldepflicht

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig.

Das Gesundheitsamt entscheidet in eigener Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Klassen, Kursen oder ganzen Schulen.

10. Allgemeines

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

Gez.

Rolf Stachowitz
(Schulleiter)

Erik Baumann
(Hygienebeauftragter)